

Bekanntmachung

Vollzug der Wasser-, Naturschutz- und Immissionsschutzgesetze; Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Gestattung für die Ertüchtigung der Beschneiungsanlage im Wintersportzentrum Mitterfirmiansreut durch den Zweckverband Wintersportzentrum Mitterfirmiansreut-Philippsreut, Wolfkerstraße 3, 90478 Freyung

1. Vorhaben

Der Zweckverband Wintersportzentrum Mitterfirmiansreut-Philippsreut betreibt in Mitterfirmiansreut mehrere Seilbahnen und Liftanlagen. Um den künftigen Anforderungen eines modernen Ganzjahresbetriebes zu entsprechen, plant der Zweckverband Maßnahmen zur Aufwertung des Wintersportbetriebes. Ergänzend dazu wird ein attraktiver Sommerbetrieb angestrebt. Kern der gesamten Beschneiungskonzeption ist ein Speicherteich im Ortsteil Alpe mit einem Fassungsvermögen von ca. 26.000 m³. Dieser Speicherteich wird mit Wasser aus dem Schweizer Bach gespeist.

Die Beschneiungsanlage mit Speicherteich hat Rechtsbestand aufgrund des Bescheides vom 17.07.1997, Az. II/30-641/4-1 in der Fassung der Änderungsbescheide vom 19.02.2002, 17.02.2004, 28.02.2005, 15.11.2007, 12.05.2010, 28.04.2014 u. 26.02.2020.

Im Änderungsbescheid vom 12.05.2010 wurde die Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG zur Herstellung des Speicherteiches sowie die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zum Aufstauen des Schweizer Baches, Ableiten von Wasser in den Speicherteich und zum Rückeinleiten von Wasser aus dem Speicherteich in einen Zulaufgraben zum Schweizer Bach erteilt.

Mit Bescheid vom 28.04.2014 wurde die Erweiterung der Beschneiung für den Bereich des Kisslingerliftes genehmigt.

Mit Bescheid vom 14.08.2023 wurde die Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG zur Erweiterung des Speicherteiches Almwiese von 26.000 m³ auf künftig 38.000 m³ Fassungsvermögen erteilt.

Es ist beabsichtigt, die bestehende technische Beschneiungsanlage im Zuge der Errichtung einer kuppelbaren 6er-Sesselbahn „Almbergbahn“ als Ersatzanlage für die bestehende Doppelsesselbahn und der Errichtung der fix geklemmten 4er-Sesselbahn „Kleiner Almberglift“ als Ersatzanlage für den bestehenden Schleplift zu optimieren.

Eine Gegenüberstellung der künftig entfallenden und der zusätzlich geplanten Schneiflächen ergibt, dass die gesamte Schneifläche dabei faktisch unverändert bei 14,91 ha bleibt.

Bezüglich der wasserrechtlich erlaubten Benutzungstatbestände sind keinerlei Änderungen geplant. Eine Änderung der Entnahmen an den bestehenden Wasserfassungen Bärenbach-Klausen und Schweizerbach ist nicht vorgesehen.

Bei der Beschneiungsanlage sind folgende Änderungen geplant:

- Errichtung eines zweiten Schneistranges am Almberghang. Die Leitung wird von der neu geplanten Versorgungsleitung entlang der Skiroute gespeist.
- Erweiterung der Beschneiung an der oberen Verbindung Almberg-Almwiesenabfahrt.
- Versetzen von 3 Oberflur-Zapfstellen im Bereich der Abfahrt „Kleiner Almberg“.

- Anpassung der Schneifläche im Talstationsbereich der Almberg-Sesselbahn, auf dem Gipfelplateau des Almbergs sowie am kleinen Almberglift.
- Verlegung einer zusätzlichen Versorgungsleitung (ohne Schneischächte) in der bestehenden Forststraße (=Skiroute) zwischen der Hauptpumpstation und der Almbergabfahrt.

2. Auslegung

Die Planunterlagen für das Vorhaben liegen zur allgemeinen Einsicht während der Dienststunden im Rathaus der VG Hinterschmiding (Zi.-Nr. 108) und beim Landratsamt Freyung-Grafenau (Dienstgebäude Königsfeld, Zi.-Nr. 208) in der Zeit vom 22.04.2024 bis 24.05.2024 aus. Darüber hinaus können die Planunterlagen im oben genannten Zeitraum in digitaler Form unter folgender Internetadresse eingesehen werden (maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen): <http://www.freyung-grafenau.de/Leben-im-Landkreis/Umwelt/Wasserrechtsverfahren>

3. Einwendungsvorschriften

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis zum 10.06.2024, schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Freyung-Grafenau oder bei der Gemeinde Philippsreut erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

4. Erörterungstermin

Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, den das Landratsamt Freyung-Grafenau noch ortsüblich bekannt machen wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

5. Aufwendungen

Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

6. Entscheidung

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Genehmigungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.